

59. Darf der Grundbuchrichter den ohne Mitwirkung der Ehefrau gestellten Antrag eines in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehemannes, ein von ihm erworbenes Grundstück als Gesamtgut für beide Eheleute in das Grundbuch einzutragen, ablehnen?

BGB. §§ 1519, 1438, 1444 ff.

Grundbuchordnung §§ 22, 29.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 24. Januar 1914 in der St.'schen Grundbuchsache. Beschw.-Rep. V. 1/14.

I. Amtsgericht Mainz.

II. Landgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

M. B. verkaufte durch notariellen Vertrag vom 22. Dezember 1913 das Grundstück B. Fl. XII Nr. 26 an P. St. Beide Teile beantragten unter der Erklärung, daß sie über den Übergang des Eigentums einig seien, die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch, und zwar sollte das Grundstück eingetragen werden als Gesamtgut der zwischen dem Käufer und seiner Ehefrau bestehenden Errungenschaftsgemeinschaft. Das Grundbuchamt lehnte mit der Begründung, daß zu dem Erwerbe die Zustimmung der Ehefrau des Käufers fehle, die Eintragung des Grundstücks als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft ab. Gegen diesen Beschluß legten die Beteiligten durch den Notar Beschwerde beim Landgericht und dann weitere Beschwerde beim hessischen Oberlandesgericht ein. Dieses glaubte durch die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, mitgeteilt in Rechtspr. OLG. Bd. 27 S. 201, behindert zu sein, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Die Beschwerde wurde deshalb gemäß § 79 GBO. dem Reichsgerichte vorgelegt. In dem Einsendungsberichte wird ausgeführt, das Bayerische Oberste Landesgericht vertrete die Rechtsauffassung, daß der Mann als von der Frau stillschweigend bevollmächtigt gelten müsse, für sie die Zustimmung zu ihrer Eintragung als Miteigentümerin zu erklären, und daß der Grundbuchrichter, falls nicht besondere Umstände entgegenständen, die Bevollmächtigung als offenkundig anzunehmen habe. Das Oberlandesgericht Darmstadt hält

diese Ansicht mit den formalen Vorschriften der §§ 22, 29 BGB. für unvereinbar.

Die weitere Beschwerde mußte Erfolg haben. Nach § 1519 BGB. wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut), was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt. Dabei werden nach §§ 1519 Abs. 2 und 1438 Abs. 2 die einzelnen Gegenstände gemeinschaftlich, ohne daß es einer Übertragung durch Rechtsgeschäft bedarf. Hiernach kann, wie der Senat bereits in dem Beschlusse vom 21. Januar 1914 dargelegt hat¹, der Mann unter seinem Namen selbständig und zwar ohne Zustimmung der Frau mit Wirkung für das Gesamtgut handeln. Der Erwerb vollzieht sich dann zunächst in der Person des Mannes, aber das Eigentum wandelt sich in dem Augenblicke, wo es für den Mann entsteht, unmittelbar kraft Gesetzes in gütergemeinschaftliches Gesamteigentum um. Im vorliegenden Falle gehörte bereits zum Gesamtgute der durch den Kaufvertrag begründete Anspruch auf Auflassung, so daß nur noch das dingliche Erfüllungsgeschäft, die Auflassung selbst, ausstand. Erfolgte sie entsprechend dem Kaufvertrag auf den Namen beider Eheleute, so blieb das Grundbuch richtig. Für eine Grundbuchberichtigung war dann kein Raum, und daraus folgt, daß auf einen Fall wie den vorliegenden die Vorschriften der §§ 22 BGB. und 1438 Abs. 3 BGB. keine Anwendung finden können. § 22 BGB. verlangt, daß der, dessen Recht davon betroffen wird, der Berichtigung des Grundbuchs zustimmt, und auch § 1438 Abs. 3 BGB. betrifft nur die Grundbuchberichtigung, nämlich den Fall, daß ein Recht, das in das Grundbuch eingetragen werden kann, gemeinschaftlich „wird“. Aus dieser Bestimmung möchte vielleicht, was hier übrigens dahingestellt bleiben kann, zu folgern sein, daß es der Zustimmung der Frau bedarf, wenn der zunächst für den Mann gebuchte Erwerb nachträglich in Berichtigung des Grundbuchs als Gesamtgut eingetragen werden soll; dagegen geht es nicht an, jenen Vorschriften im Wege der entsprechenden Gesetzesauslegung über die Fälle der Grundbuchberichtigung hinaus ein erweitertes Anwendungsgebiet zu geben.

Beantragt der Ehemann, das für ihn noch nicht gebuchte Eigen-

¹ S. oben S. 71.

tum sogleich für beide Eheleute als Gesamtgut einzutragen, so entspricht dieser Antrag, ohne daß eine Grundbuchberichtigung in Frage kommt, der Rechtslage. Die Frau ist gar nicht in der Lage, den Rechtserberwerb für sich abzulehnen, und ihre Zustimmung zu der Eintragung könnte daher sachlich kaum mehr als eine bloße Form sein. Der Verkehr würde unnötig erschwert, ohne daß dem Interesse der Frau gebient wäre. Es ist nicht einzusehen, was den Gesetzgeber bestimmt haben könnte, dennoch für den grundbuchlichen Verkehr die Zustimmung der Frau zu erfordern. Das Gesetz macht es dem Manne mit dem in seine Hand gelegten Verwaltungsrechte zugleich zur Pflicht, im Interesse der Frau das Gesamtgut zu erhalten und zu sichern, und gerade diesem Zwecke dient die Eintragung im Grundbuche. Sodann aber und vor allem kommen die Vorschriften der §§ 1444 flg. BGB. in Betracht. Hiernach verlangt das Gesetz da, wo es für die dinglichen Erfüllungsgeschäfte der Einwilligung der Frau bedarf, überall auch deren Einwilligung zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. Dem Gesetze müßte der Vorwurf der Unstimmigkeit gemacht werden, wenn es umgekehrt die Einwilligung der Frau zwar nicht zu den obligatorischen Erwerbsgeschäften, wohl aber zu grundbuchlichen Erklärungen verlangen würde, die nichts anderes bezwecken, als den dinglichen Vollzug der mit Rechtswirkung für das Gesamtgut eingegangenen Geschäfte formell zum Abschlusse zu bringen. Hiernach war dem Beschlusse des Bayerischen Obersten Landesgerichts zuzustimmen, und zwar ohne daß es des Eingehens auf die Frage bedürfte, ob in Fällen der vorliegenden Art der Mann als von der Frau stillschweigend bevollmächtigt anzusehen ist.“